

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bestattungswesen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Gemeinde Oy-Mittelberg Hauptstraße 12 87466 Oy-Mittelberg Telefon: +49 8366 9842-0 E-Mail: gemeinde@oy-mittelberg.de	actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: August 2023	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none">▪ Bestattungen allgemein, Sozialbestattungen, Umbettungen▪ Informationsaustausch mit den örtlichen Pfarrkirchenstiftungen als Betreiber und Betreuer der Friedhöfe im Gemeindegebiet▪ Kontakt mit Bestattern, Angehörigen, Krematorien, Steinmetz etc.▪ Umbettungen▪ Statistische Auswertungen▪ Bereitstellen von Basisdaten für die Gebührenkalkulation und die Friedhofsplanung▪ Gebührenerhebung und -abrechnung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none">▪ Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG▪ Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 56, 57, 62 Gemeindeordnung (GO)▪ Friedhofsatzung▪ Art. 1, 17, 22 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)▪ Art. 2, 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)▪ Art. 1, 7, 8, 9, 10, 12, 13 Bestattungsgesetz (BayBestG)▪ §§ 15 - 21 Bestattungsverordnung (BestV)▪ Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) und den aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassenen kommunalen Satzungen

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
<ul style="list-style-type: none">▪ Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Gemeindeverwaltung▪ zuständiges Standesamt▪ Örtliche Pfarrkirchenstiftungen als Betreiber und Betreuer der Friedhöfe im Gemeindegebiet – Heilig Kreuz für Maria Rain, St. Michael für Mittelberg, Verklärung Christi für Oy, St. Peter und Paul für Petersthal, Maria Immaculata für Schwarzenberg▪ beauftragte Bestatter, Gärtnerei, Steinmetz, Trauerredner▪ Krematorium▪ Nachlassgericht▪ Polizei

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:
Bei Überführung des Leichnams ins Ausland.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:
<ul style="list-style-type: none">▪ Buchungssätze nach Ablauf der fünfjährigen Zahlungsverjährung (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung). Aufbewahrungspflicht für Belege: sechs Jahre (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 69 Abs. 2 Sätze 2 - 5 KommHV-Doppik).▪ Daten des Grabnutzungsberechtigten fünf Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts. Bei Begründung eines Beschäftigtenverhältnisses werden erforderliche Daten in die Personalakte überführt.

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München. Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung wird die Kommune keine Dienstleistung erfüllen und Ihr Anliegen nicht ausführen können.